

Track Changes

Track Changes

Januar 2020

NEUE VORSCHRIFTEN FÜR WERBUNG UND SONSTIGE KOMMUNIKATION ÜBER WERTPAPIERE

Seit dem 21. Juli 2019 gelten (teilweise) neue rechtliche Bestimmungen im Zusammenhang mit Werbung und sonstige Kommunikation über öffentliche Angebote von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt, die einer Prospektpflicht unterliegen (Verordnung (EU) 2017/1129, "**Prospektverordnung**" sowie Delegierte Verordnung (EU) 2019/979, "**DeIVO2019/979**").

WAS GILT ALS WERBUNG?

Als "**Werbung**" ist jede Mitteilung anzusehen, die sich auf ein spezifisches öffentliches Angebot von Wertpapieren oder deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt bezieht, und die darauf abstellt, den potenziellen Erwerb von Wertpapieren gezielt zu fördern (Art. 2 (k) Prospektverordnung).

INHALTLICHE ANFORDERUNGEN AN WERBUNG UND SONSTIGE KOMMUNIKATION

Die Prospektverordnung und die DeIVO2019/979 stellen folgende inhaltliche Anforderungen an Werbung:

- Prospekthinweis (auf Website, Hyperlink, Ort, wo Prospekt erhältlich ist)
- Bei Retail-Werbung deutlich sichtbar das Wort „Werbung“
- Verpflichtende Erklärungen, dass die Billigung des Prospekts nicht als Befürwortung der angebotenen oder zum Handel an einem geregelten Markt zugelassenen Wertpapiere zu verstehen ist
- Empfehlung, dass potenzielle Anleger den Prospekt lesen, bevor sie eine Anlageentscheidung treffen, um die potenziellen Risiken und Chancen der Entscheidung, in die Wertpapiere zu investieren, vollends zu verstehen
- Bei komplexen Wertpapieren einen Warnhinweis: „Sie sind im Begriff, ein Produkt zu erwerben, das nicht einfach ist und schwer zu verstehen sein kann.“
- Werbung muss klar als solche erkennbar sein
- Informationen dürfen nicht unrichtig oder irreführend sein

- alle verbreiteten Informationen (auch ohne Werbezweck) über das öffentliche Angebot von Wertpapieren müssen mit den im Prospekt enthaltenen Informationen übereinstimmen
- Wenn einer Anlegergruppe wesentliche Infos offengelegt werden, müssen diese
 - wenn keine Prospektspflicht besteht, allen Anlegern offengelegt werden; oder
 - in den Prospekt (Nachtrag) aufgenommen werden
- Schriftliche Retail-Werbung muss sich in Aufmachung und Länge hinreichend vom Prospekt unterscheiden, sodass keine Verwechslung mit dem Prospekt möglich ist.

VERPFLICHTENDE ÄNDERUNG VON WERBUNG

Im Falle eines Prospektnachtrags der dazu führt, dass die zuvor verbreitete Werbung wesentliche ungenaue oder irreführende Informationen enthält, ist Werbung bis zu Angebotsende bzw. Börsenzulassung zu ändern. Die geänderte Werbung ist Anlegern nach Veröffentlichung des Nachtrags zum Prospekt unverzüglich zur Verfügung zu stellen, und muss Folgendes enthalten:

- einen eindeutigen Verweis auf die ungenaue oder irreführende Fassung der Werbung
- eine Erklärung, dass die Werbung geändert wurde, da sie wesentliche ungenaue oder irreführende Informationen enthielt
- eine klare Beschreibung der Unterschiede zwischen den beiden Fassungen der Werbung

Geänderte Werbung ist mindestens auf denselben Wegen zu verbreiten wie die vorherige Werbung.

Über WOLF THEISS

Durch die Kombination von lokalem Wissen mit internationaler Kompetenz und wirtschaftlichem Know-how hat sich Wolf Theiss seit der Gründung vor über 60 Jahren in Wien zu einer der größten Kanzleien in Mittel-, Ost- und Südosteuropa (CEE/SEE) entwickelt. Heute beschäftigen wir über 340 Juristen aus den unterschiedlichsten Rechtsbereichen in 13 Ländern.

Für etwaige Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zu Verfügung.



Claus Schneider

Partner

claus.schneider@wolftheiss.com

T: +43 1 51510 5390



Alexander Haas

Partner

alexander.haas@wolftheiss.com

T: +43 1 51510 5391



Christine Siegl

Counsel

christine.siegl@wolftheiss.com

T: +43 1 51510 5064



Matthias Schimka

Counsel

matthias.schimka@wolftheiss.com

T: +43 1 51510 5394



Nikolaus Dinhof

Associate

nikolaus.dinhof@wolftheiss.com

T: +43 1 51510 5392



Anna Talos

Legal Trainee

anna.talos@wolftheiss.com

T: +43 1 51510 9926



Christina Baier

Legal Trainee

christina.baier@wolftheiss.com

T: +43 1 51510 9915



Dominik Thill

Legal Trainee

dominik.thill@wolftheiss.com

T: +43 1 51510 9923

This memorandum has been prepared solely for the purpose of general information and is not a substitute for legal advice.

Therefore, WOLF THEISS accepts no responsibility if – in reliance on the information contained in this memorandum – you act, or fail to act, in any particular way.

If you would like to know more about the topics covered in this memorandum or our services in general, please get in touch with your usual WOLF THEISS contact or with:

Wolf Theiss
Schubertring 6
AT – 1010 Vienna

www.wolftheiss.com